



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 14. November 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes X vom 10. November 2011 betreffend Zurückweisung einer Berufung (§ 273 BAO) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 4. Mai 2011 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer für das Jahr 2010 ohne Berücksichtigung der von der Berufungserwerberin (in der Folge mit Bw. abgekürzt) beantragten Werbungskosten fest. Aus der Finanzamts-Datenbank geht hervor, dass die Zustellung des Bescheides am 5. Mai 2011 im Rahmen von FinanzOnline durch elektronische Übermittlung in die Databox der Bw. erfolgte.

In dem als Anhang zu der an den zuständigen Finanzamtspostkorb gerichteten E-Mail-Eingabe vom 7. Mai 2011 als elektronisches Dokument im Dateiformat PDF (Portable Document Format) übermittelten und mit dem Schriftzug „BW“ unterfertigten Berufungsschriftsatz gleichen Datums wendete sich die Bw. gegen den Einkommensteuerbescheid 2010.

Im Gefolge der über FinanzOnline an das Finanzamt gerichteten Anfrage vom 1. Juni 2011 wurde der Eingang der "E-Mail betreffend Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 mit 7.5.2011" mit Nachricht vom 8. Juni 2011 bestätigt und dazu ausgeführt:

"Informativ wird mitgeteilt, dass nach Ellinger (BAO, § 86a Anm 9) Anbringen, die auf einem für sie nicht zugelassenen Weg der Abgabenbehörde zugeleitet werden, als nicht eingebracht gelten. Eine per E-Mail eingebrachte Berufung stellt daher keine Eingabe (Anbringen) im Sinne der Bundesabgabenordnung dar."

Am 9. Juni 2011 übermittelte die Bw. den mit der als PDF-Dokument formatierten und bereits per E-Mail vom 7. Mai 2011 dem Finanzamt zugegangenen Berufung identen Originalschriftsatz durch Einwurf in den Finanzamtspostkasten. Diese Eingabe wurde von der Behörde als Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 gewertet und gemäß § 273 Abs. 1 BAO mit Bescheid vom 10. November 2011 und nachstehender Begründung zurückgewiesen:

"Mit 09.06.2011 haben Sie gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 vom 04.05.2011 das Rechtsmittel der Berufung eingebracht...Die Zustellung erfolgte am 05.05.2011 elektronisch in ihrer Databox. Hiermit gilt die Zustellung als bewirkt...Der Lauf der Berufungsfrist endete ein Monat nach Bekanntgabe mit 05.06.2011. Da der 05.06.2011 jedoch ein Sonntag war, verlängerte sich die Frist gem. § 108 Abs. 3 BAO bis zum nächsten Tag. Dieser Tag, Montag der 06.06.2011 war daher der letzte Tag der Frist zur Einbringung der Berufung. Ihre Berufung war daher als verspätet zurückzuweisen."

Mit Schreiben vom 14. November 2011 berief die Bw. gegen den Bescheid betreffend Zurückweisung der Berufung vom 09.06.2011 gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 und führte auszugsweise folgendes aus:

....1. Am 05. März 2010 habe ich die AV über Finanzonline eingereicht.

2. Am 27. April erging das Ersuchen um Ergänzung

3. Am 04. Mai 2011 habe ich den Einkommensteuererstbescheid erhalten

4. Am 07. Mai 2011 wurde die Berufung gegen den Einkommensteuererstbescheid um 17:07 Uhr an die E-Mail Adresse...verschickt.

5. Nachdem ich bis Ende Mai keine Eingang seitens des Finanzamtes bestätigt bekam, habe ich über Finanzonline nachgefragt ob die Berufung eingegangen ist.

6. Am 09. Juni 2011 10:04 Uhr bekam ich auf die Finanzonline Databox eine Nachricht, dass eine Berufung gegen den Einkommensteuererstbescheid per E-Mail nicht zulässig ist.

7. Noch am selben Tag abends habe ich neuerlich die Berufung gegen den Einkommensteuererstbescheid in das Postfach des zuständigen Finanzamtes...abgegeben.

Ich habe fristgerecht, am 07. Mai 2011, 11 Tage nach dem Bescheid per E-Mail. also in Schriftform, gegen den Einkommensteuerbescheid berufen. Sollte eine E-Mail Form keine geeignete Art sein um Berufungen geltend zu machen, muss das Finanzamt von sich selbst aus in der Lage und Verantwortung sein, den Antragsteller (Berufenden) zumindest auf die E-Mail zu antworten und auf einen solchen Umstand aufmerksam zu machen..."

Der Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 16. Februar 2012 keine Folge gegeben und dies im Wesentlichen damit begründet, dass es eine Regelung im Verordnungswege betreffend den E-Mail-Verkehr nicht gebe. Eine per E-Mail eingebrachte Berufung stelle daher keine Eingabe (Anbringen) im Sinne der Bundesabgabenordnung dar. Über die per E-Mail übermittelte Berufung sei auch nicht in Form einer Zurückweisung abzusprechen, weshalb lediglich ein informatives Schreiben ohne Bescheidcharakter am 8. Juni 2011 versendet worden sei. Erst am 9. Juni 2011 sei schriftlich das Rechtsmittel der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 eingebracht worden, dessen Zustellung am 5. Mai 2011 elektronisch in die Databox erfolgt sei.

Aufgrund des Vorlageantrages vom 28. Februar 2012 legte das Finanzamt die Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid betreffend die gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 gerichtete Berufung vom 9.6.2011 der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Mit Berufungsentscheidung vom 1. August 2012, GZ. RV/1027-W/12, wurde der Berufung Folge gegeben und der angefochtene Zurückweisungsbescheid aufgehoben. Im Konkreten vertrat der unabhängige Finanzsenat die Auffassung, dass der mittels E-Mail vom 7. Mai 2011 als elektronisches Dokument im PDF-Format an das Finanzamt übermittelte Berufungsschriftsatz als Rechtsmittel gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 zu werten sei.

Diese Berufungsentscheidung wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 2012, 2012/13/0091, wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im nunmehr fortgesetzten Verfahren ist strittig, ob die Zurückweisung der am 9. Juni 2011 beim Finanzamt in Papierform gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 vom 4. Mai 2011 eingelangten Berufung im Hinblick auf die bereits am 7. Mai 2011 originalgetreu erfolgte Weitergabe an den Finanzamts-Postkorb als PDF-Anhang zum E-Mail rechtmäßig ist oder nicht.

Die zur Beurteilung des Berufungsfalles maßgebende Rechtslage jeweils in der hier relevanten Fassung stellt sich wie folgt dar:

Gemäß § 245 Abs. 1 erster Satz BAO beträgt die Berufungsfrist einen Monat.

Die Berufungsfrist kann zufolge § 245 Abs. 3 BAO aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

Nach § 108 Abs. 2 BAO enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Abs. 3 leg. cit. Bestimmt, dass Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert werden. Für den Fall, dass das Ende einer Frist auf einen der im Vorigen genannten Tage fällt, ist nach dieser Bestimmung der nächste Tag, der nicht einer der vorge-nannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Zufolge § 108 Abs. 4 BAO werden die Tage des Postenlaufes nicht in die Frist eingerechnet.

Laut § 273 Abs. 1 lit. b BAO hat die Abgabenbehörde eine Berufung durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Gemäß § 85 Abs. 1 BAO sind Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 (mündliche Anbringen) schriftlich einzureichen (Eingaben).

Nach § 86a Abs. 1, 1. und 2. Satz BAO können Anbringen, für die Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorsehen oder gestatten, auch telegraphisch, fernschriftlich oder, soweit es durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zugelassen wird, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden.

Unter die Einreichung eines Anbringens im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung fällt laut Bericht des Finanzausschusses zum AbgÄG 1989 auch der Einsatz eines Telekopierers (Telefax).

§ 86a Abs. 2 lit. a BAO bestimmt, dass der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung im Sinne des Abs. 1 erster Satz bestimmen kann, unter welchen Voraussetzungen welche Arten der Datenübertragung an Abgabenbehörden zugelassen sind.

Eine auf § 86a Abs. 2 BAO gestützte Verordnungen ist auch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen, an den unabhängigen Finanzsenat, an die Finanzlandesdirektionen sowie an die Finanzämter und Zollämter, BGBl. 1991/494 idF BGBl. II 2002/395.

Gemäß § 1 der genannten Verordnung können Beschwerden an den Unabhängigen Finanzsenat rechtswirksam unter Verwendung von Telekopierern (Telefaxgeräten) eingebracht werden, das Gebot der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Die verfahrensgegenständlichen Parteien gehen übereinstimmend von folgender Sach- und Rechtslage aus:

Mit Bescheid vom 4. Mai 2011 wurde die Bw. zur Einkommensteuer 2010 veranlagt. Die Zustellung des Bescheides erfolgte auf elektronischem Weg am 5. Mai 2011 durch Einbringung der Daten in der Databox der Bw. Im Berufungsfall steht außer Streit, dass der Einkommensteuerbescheid 2010 der Bw. ordnungsgemäß zugestellt wurde. Die Berufungsfrist endete demnach mit Ablauf des 5. Juni 2011, einem Sonntag. In Entsprechung der im vorigen angeführten Gesetzesbestimmung ist somit der darauffolgende Montag, der 6. Juni 2011 als letzter Tag der Berufungsfrist anzusehen. Aus dem dem unabhängigen Finanzsenat vorliegenden Akt geht außerdem hervor, dass hinsichtlich der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 kein Fristverlängerungsansuchen gestellt wurde. Am 9. Juni 2011 und damit außerhalb Berufungsfrist wurde das mit 7. Juni 2011 datierte Berufungsschreiben betreffend Einkommensteuer 2010 beim Finanzamt abgegeben. Unbestritten ist weiters, dass dieser Schriftsatz bereits am 7. Mai 2011 als PDF-Datei formiert und per E-Mail vom 7. Mai 2011 an das Finanzamt versendet wurde.

Primär gilt es daher zu klären, ob der mittels E-Mail vom 7. Mai 2011 als elektronisches Dokument im PDF-Format weitergegebene Berufungsschriftsatz als Rechtsmittel gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 zu qualifizieren ist.

Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof nach vorhergehender Amtsbeschwerde gegen die stattgebende Berufungsentscheidung vom 1. August 2012, GZ. RV/1027-W/12, im Erkenntnis vom 19. Dezember 2012, 2012/13/0091, die Auffassung vertreten, dass die Einbringung eines Rechtsmittels über den Weg einer einer E-Mail angehängten PDF-Datei keine Rechtswirkungen entfaltet.

Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die vorweg erfolgte Weitergabe des Berufungsschriftsatzes an das Finanzamt im Wege der Versendung als transportables Dokumentenformat im Anhang zum E-Mail vom 7. Mai 2011 nicht bereits als Berufung gegen

den Einkommensteuerbescheid 2010 gewertet werden kann. Das Finanzamt hat daher zu Recht erst das am 9. Juni 2011 und damit nach Ablauf der Berufungsfrist in Papierform eingebrauchte Berufungsschreiben als Rechtsmittel gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 betrachtet und nachfolgend als nicht fristgerecht gemäß § 273 Abs. 1 BAO zurückgewiesen.

Schließlich endete die Frist zur Einbringung einer Berufung gegen den nachweislich per 5. Mai 2011 auf elektronischem Weg zugestellten den Einkommensteuerbescheid 2010 vom 4. Mai 2011 im gegenständlichen Fall unbestritten am 6. Juni 2011. Ausgehend davon, erweist sich die am 9. Juni 2011 beim Finanzamt abgegebene Berufung als verspätet. Die von der Amtspartei mit Bescheid vom 10. November 2011 ausgesprochene Zurückweisung gilt daher als rechtskonform, weshalb die dagegen erhobene Berufung als unbegründet abzuweisen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 8. Juli 2013